



Nr. 1388

Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 26.10.2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, Corona Satzung (HÖB Nr. 1339 vom 18.03.2021) gemäß § 44 Abs. 1, § 15, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG

Hiermit wird die vom Dekanat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 12.10.2021 in Eilkompetenz, dem Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 12.10.2021, dem Dekanat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 12.10.2021 in Eilkompetenz, dem Dekanat der Fakultät für Maschinenbau am 11.10.2021 in Eilkompetenz, das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik am 12.10.2021 in Eilkompetenz und dem Dekanat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 12.10.2021 in Eilkompetenz beschlossene folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, Corona Satzung vom 04.03.2021, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, Corona Satzung

Das Dekanat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 12.10.2021 in Eilkompetenz, der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 12.10.2021, das Dekanat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat am 12.10.2021 in Eilkompetenz, das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau hat am 11.10.2021 in Eilkompetenz, das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik hat am 12.10.2021 in Eilkompetenz und das Dekanat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat am 12.10.2021 in Eilkompetenz folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, Corona Satzung (Bek. vom 18.03.2021 [TU-Verkündungsblatt-Nr. 1339]) gemäß § 44 Abs. 1, § 15, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Voraussetzungen für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

- (1) Präsenzveranstaltungen wie zum Beispiel Lehr-, Prüfungsveranstaltungen etc. an der Technischen Universität Braunschweig finden mit der Maßgabe statt, dass alle teilnehmenden Personen einen 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen oder Getestet) erbringen.
- a. Geimpfte sind Personen, die eine vollständige Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erhalten haben,
 - b. Genesene sind Personen, bei denen eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie höchstens sechs Monate zurückliegt.
 - c. Getestete sind Personen, die einen aktuellen Testnachweis einer Testung mit negativem Testergebnis bei dem/der Hausarzt*in, einem Testzentrum oder einer anderen zugelassenen Teststelle nachweisen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend.
- (2) Die Nachweise zu Absatz 1 Buchstaben a und b sind grundsätzlich durch das COVID-Zertifikat der EU vorzugsweise in digitaler Form zu erbringen.
- (3) Die Kontrolle dieses Nachweises obliegt der lehrenden, prüfenden oder die Veranstaltung ausrichtenden Person. Zur Feststellung der Identität der nachweispflichtigen Person ist auf Verlangen ein geeigneter Ausweis mit Lichtbild vorzuzeigen. Die innerhalb der Kontrolle erhobenen Daten werden nur zum Zweck des Zugangs und für die Kontaktverfolgung erhoben und gespeichert. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Daten findet nicht statt.
- (4) Die TU Braunschweig schafft für die Kontrolle des 3G-Nachweises und der Kontaktnachverfolgung schnellstmöglich vereinfachende technische Möglichkeiten in Form eines mobilen Check-in-Systems. Um eine effiziente Kontrolle des 3G-Nachweises und eine schnelle und zuverlässige Ermittlung von potentiellen Infektionsketten für das

Gesundheitsamt zu gewährleisten, ist das mobile Check-in System grundsätzlich von allen teilnehmenden Personen gemäß Absatz 1 zu nutzen.

(5) Mit dem mobilen Check-in gemäß Absatz 4 Satz 2 ist die konkludente Bestätigung der Person verbunden, dass sie

1. keine Symptome verspürt, die Anzeichen für eine Corona-Virus-Infektion darstellen (dazu gehören u. a. insbesondere Fieber und trockener Husten) und nicht anderweitig erklärbar sind,
2. nicht seitens der Universitätsleitung mit einem Betretungsverbot der TU Braunschweig belegt ist (z. B. nach Kontakt mit einer infizierten Person in einer Lehrveranstaltung),
3. nicht unter einer behördlich angeordneten Quarantäne steht,
4. keiner Pflicht zur Absonderung im Sinne der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) unterliegt.
5. die aktuellen Bestimmungen des Bundes und des Landes Niedersachsen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland nach Niedersachsen beachtet und nicht einer dort vorgeschriebenen Quarantäne-Maßnahme unterliegt. Informationen hierzu unter: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-reisende-185450.html>

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.03.2022 außer Kraft.